



Bereitstellungstag: 21.04.2022

## **Richtlinie der Stadt Kleve über die Gewährung von Zuwendungen für steckerfertige Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Kleve vom 20.04.2022**

### **PRÄAMBEL**

Die Fortschreibung des Klimaschutzfahrplans der Stadt Kleve beinhaltet 46 Klimaschutzmaßnahmen, u. a. den Ausbau von erneuerbaren Energien. In diesem Kontext fördert die Stadt Kleve den Ausbau von steckerfertigen Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Kleve, um die Ziele 30 % Reduktion der CO<sub>2</sub> Emissionen bis 2030 (Basisjahr 2010) und 50 % Strom aus EE bis 2030 zu erreichen.

Mit dem Förderprogramm steckerfertige Photovoltaikanlagen unterstützt die Stadt Kleve das Engagement der Bürgerinnen und Bürgern, die durch den Energieverbrauch verursachten CO<sub>2</sub> Emissionen auch im Bereich von Mietwohnungen zu senken. Mietenden ist es oft nicht möglich, ihren Stromverbrauch über eine dachgebundene Photovoltaikanlage zu decken, da sie keinen Zugriff auf die Dachflächen haben und weil Mietverhältnisse eine langfristige Ortsbindung erschweren. Steckerfertige Photovoltaikanlagen ermöglichen es jedoch auch Mietenden einen Teil ihres Energiebedarfs über erneuerbaren Energien zu decken.

### **1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE**

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Kleve im Rahmen der Umsetzung des fortgeschriebenen Klimaschutzfahrplans<sup>1</sup> der Stadt Kleve. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers oder der Antragstellerin auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn im Etat der Stadt Kleve entsprechende Mittel bereitstehen und die Gesamtfinanzierung seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers nachgewiesen ist. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Die Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen für steckerfertige Photovoltaikanlagen gelten innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Kleve (Anlage 1).

### **3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG**

Fördergegenstand sind steckerfertige Photovoltaikanlagen. Einmalig gefördert wird der Kauf und / oder die Installation von steckerfertige Photovoltaikanlagen für den privaten Gebrauch auf und an wohnwirtschaftlich genutzten Gebäuden oder Wohneinheiten.

#### **FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN**

- Gefördert werden der Kauf und / oder Installation fabrikneuer steckerfertiger Photovoltaikanlagen und das erforderliche Befestigungsmaterial.
- Gefördert werden Anlagen, deren Verwendungsort im Stadtgebiet von Kleve liegt (Nachweis über die Meldung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur; <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>)
- Nur Anlagen mit einer Nennleistung von bis zu 600 Watt Abgabeleistung des Wechselrichters werden gefördert.

---

<sup>1</sup>[https://www.kleve.de/C12572B300270277/files/20190212\\_endbericht\\_gesamt\\_kleve\\_1.pdf/\\$file/20190212\\_endbericht\\_gesamt\\_kleve\\_1.pdf?OpenElement](https://www.kleve.de/C12572B300270277/files/20190212_endbericht_gesamt_kleve_1.pdf/$file/20190212_endbericht_gesamt_kleve_1.pdf?OpenElement)

- Es werden nur Anlagen gefördert, bei denen ein Nachweis in Form einer Eigenerklärung / Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) vorliegen.
- Es werden nur Wechselrichter mit einem integrierten N/A-Schutz gefördert.
- Die Befestigung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Herstellerangaben entsprechen.
- Bei der Befestigung sind Bauregeln und Baunormen einzuhalten.

#### **NICHTFÖRDERUNGSFÄHIGE MAßNAHMEN**

- Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Räumlichkeiten
- PV-Anlagen, deren Installation gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist
- Maßnahmen, denen planungs- und baurechtliche Belange oder sonstige gesetzliche Regelungen entgegenstehen

#### **4. FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN**

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Grundstück liegt innerhalb des Stadtgebietes von Kleve.
- Mit der Installation der steckerfertigen Photovoltaikanlage wurde noch nicht begonnen. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald für die steckerfertige Photovoltaikanlage Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen wurden.
- Art und Umfang der Maßnahme wurde im Antrag vollumfänglich dargestellt.
- Der Maßnahme stehen keine planungs-, denkmal-, bauordnungs-, ortsrechtliche oder sonstige Belange entgegen.
- Eventuell erforderliche Genehmigungen werden eingehalten.
- Die Maßnahme ist nicht ohnehin aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen erforderlich.
- Das Gebäude weist keine Mängel oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB auf<sup>2</sup>.
- Die geförderte Maßnahme wird mindestens fünf Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten.
- Die Anlage ist beim Netzbetreiber anzuzeigen.
- Der Nachweis der Meldung der Anlage beim Netzbetreiber ist vorzulegen.
- Die Anlage wurde im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert.

#### **5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG**

- Die Zuwendungen zu steckerfertigen Photovoltaikanlagen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- Zuschussfähig sind die von der Stadt Kleve als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinie.
- Die Bagatellgrenze beträgt 100 € pro zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Der Förderanteil der förderfähigen Kosten beträgt 50 % jedoch höchstens 500 €.

<sup>2</sup>[https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/\\_177.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_177.html)

## 6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN

Antragsberechtigt sind private Eigentümer oder Eigentümerinnen, Eigentümergemeinschaften, Erbbauberechtigte und Mietende von Gebäuden, baulichen Anlagen, Wohnungen und Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich der Richtlinie.

Anträge nimmt der Bürgermeister entgegen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft und im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt.

### ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG

- Legitimationsnachweis des Antragstellers oder der Antragstellerin
- Lageplan (Flurkarte M 1:500), Satellitenaufnahme z.B. GoogleEarth oder Karten aus dem Solarkataster NRW<sup>3</sup>
- Fotos der Fläche auf oder an der die steckerfertige Photovoltaikanlage befestigt werden soll
- Ein verbindliches Angebot, das eine Überprüfung der Maßnahme ermöglicht
- Vorlage eines Kostenangebotes

### AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben.
- Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nur in Ausnahmefällen -nach schriftlicher Beantragung- bis zu einem Höchstsatz von 500 € Gesamtförderung.
- Die Summe der Zuwendungen reduziert sich, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.
- Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
- Mit der Maßnahme darf erst mit Bestandskraft des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden.
- Ein vorzeitiger förderungsunschädlicher Maßnahmenbeginn kann auf Antrag bewilligt werden.
- Nach Bewilligung dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.
- Der Förderbescheid weist einen Durchführungszeitraum von sechs Monaten aus.
- In begründeten Ausnahmen -und nach schriftlicher Beantragung- kann der Durchführungszeitraum verlängert werden.
- Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder beauftragten Dritten bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen:
  - das Grundstück zu betreten,
  - die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und
  - die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.
- Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich zur Einhaltung der sich aus diesen Richtlinien ergebenden Bedingungen.
- Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat der Stadtverwaltung innerhalb von drei Monaten nach Installation der steckerfertigen Photovoltaikanlage die Fertigstellung anzuzeigen, die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen im Original nachzuweisen und Fotos der installierten Komponenten vorzulegen.
- Nach Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss in der im Förderbescheid bezeichneten Höhe ausbezahlt.

---

<sup>3</sup>[https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte\\_solarkataster](https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster)

- Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder, wenn falsche Angaben gemacht wurden, kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.
- Der Antragsteller oder die Antragstellerin gestatten der Stadt Kleve unentgeltliche fotografische Aufnahmen der geförderten Maßnahmen.
- Die Rechte am Bild liegen bei der Stadt Kleve.
- Die Antragstellerin oder der Antragsteller gestattet der Stadt Kleve die kostenlose Verwendung der Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung.
- Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Rücknahme / dem Widerruf des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

## 7. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Richtlinien vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 20.04.2022

Der Bürgermeister  
Wolfgang Gebing

**ANLAGE** Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinie der Stadt Kleve über die Gewährung von Zuwendungen zu steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 20.04.2022

